

Vorlage Nr. 5 /2024



AZ : 022.31
Amt : Fachbereich Wirtschaft und Finanzen
Friederike Weimar
Datum : 15.10.2024

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zum 01.01.2025

<u>Beratung</u>		<u>Beschluss</u>	
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	am 12.11.2024	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	am 12.11.2024
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium

Befangenheit: -/-

Beschlussvorschlag

siehe im Anschluss an den Sachvortrag

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	_____
Außer-/Überplanmäßig:	_____

Ergebnis

<input type="checkbox"/> beschlossen	<input type="checkbox"/> nicht beschlossen
<input type="checkbox"/> einstimmig	Stimmenverhältnis: ____ : ____
<input type="checkbox"/> mit Gegenstimmen	Enthaltungen: ____
Stimmverh.: ____ : ____	
Enthaltungen: ____	

Sachvortrag:

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Die haushaltsrechtliche Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung ist in § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung verankert. Demnach enthält der Teilergebnishaushalt kalkulatorische Kosten. Die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung findet sich in § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg. Demnach gehört zu den insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) einer Einrichtung auch die kalkulatorische Verzinsung des Anlagenkapitals.

Nach welcher Methode und in welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals zu ermitteln ist, hat der Gemeinderat nach Ermessen festzulegen. Der Zinssatz muss angemessen sein. Als angemessen ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt. Bei der Festlegung des Zinssatzes dürfte es aus Gründen einer möglichst langfristigen kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt sein, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist.

Der Gemeinderat hat den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals zum 01.01.2020 auf 2,0% festgesetzt. In Anbetracht der Entwicklung der Zinshöhe am Kapitalmarkt war eine Neukalkulation bzw. Überprüfung des kalkulatorischen Zinssatzes zum 01.01.2025 notwendig.

Als Betrachtungszeitraum soll zukünftig ein längerfristiger Zeitraum festgelegt werden, da davon auszugehen ist, dass die Niedrigzinsphase ein Eimaleffekt gewesen ist und ein kurzfristiger Zeitraum zu Verzerrungen führen würde. Ebenso haben wir uns an der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen orientiert, die einen Zeitraum über 30 Jahre zugrunde legt. Da uns verlässliche Daten erst aus dem Jahr 1997 vorliegen, soll sich der Betrachtungszeitraum über 27 Jahre erstrecken (1997-2023).

Der Sollzinssatz für das Fremdkapital wurde für die Jahre 1997 – 2008 aus der Statistik der Deutschen Bundesbank „Sollzinsen Banken / langfristige Festzinskredite“ entnommen. Ab 2009 können die Sollzinssätze unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen abgeleitet werden. Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils wird als Grundlage der langjährige Durchschnitt für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten herangezogen. Die Statistiken/Fachreihen der Deutschen Bundesbank sind auf der Homepage der Bundesbank veröffentlicht (www.bundesbank.de).

Es wird vorgeschlagen, die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals je gleich zu werten. Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals entsprechend den oben genannten Quellen beläuft sich für den Zeitraum 1997-2023 auf 3,69 %. Die durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel belief sich von 1997-2023 auf 2,53 %. Die Werte können aus der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel in Prozent

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Ø Zinssatz Eigenmittel	5,40	4,60	4,30	5,30	4,70	4,60	3,80	3,80	3,20	3,80	4,30
Ø Zinssatz Fremdkapital	6,43	6,01	5,78	6,90	6,47	6,32	3,92	3,70	3,54	4,24	5,23
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ø Zinssatz Eigenmittel	4,00	3,10	2,40	2,50	1,30	1,30	1,10	0,40	0,10	0,40	0,60
Ø Zinssatz Fremdkapital	5,39	3,34	2,85	3,22	3,65	2,90	2,98	2,49	2,15	2,15	1,91
	2019	2020	2021	2022	2023	Ø 1997-2023					
Ø Zinssatz Eigenmittel	-0,10	-0,30	-0,20	1,3	2,6	2,53					
Ø Zinssatz Fremdkapital	1,69	1,68	1,57	1,54	1,53	3,69					

Gemäß der vereinfachten Berechnung ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von mittleren 3,11 %. Die Verwaltung schlägt vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 3,10 % festzulegen. Dieser Zinssatz gilt ab dem 01.01.2025 und wird in regelmäßigen Abständen unter Betrachtung der Zinsentwicklung überprüft. Der Fachbereich Wirtschaft und Finanzen strebt an, den Zinssatz zum 01.01.2030 erneut neu festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt zu, den kalkulatorischen Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals ab 01.01.2025 auf 3,10 % festzulegen.